OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608543/2/RW**

Datum: **Linz, 9. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.06.2026, GZ: VStV/925301025698/2025 wegen 4 Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 2, 3 und 4 stattgegeben, diesbezüglich wird das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.06.2026, GZ: VStV/925301025698/2025 behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich des Spruchpunktes 1 wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III. Die beschwerdeführende Partei hat im Spruchpunkt 1 einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro als Kostenbeitrag zu leisten. Zu den Spruchpunkten 2 bis 4 entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 10 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30.06.2026, GZ: VStV/925301025698/2025, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegen A__ (im Folgenden: Bf) 4 Verwaltungsstrafen, zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden), zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden), zu Spruchpunkt 3 eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) und zu Spruchpunkt 4 auch eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden), da ihm Nachstehendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 25.05.2025, 00:10 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Personenkraftwagen der vordere rechte Fahrtrichtungsanzeiger nicht funktionierte.

2. Datum/Zeit: 25.05.2025, 00:10 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Das Fahrzeug wurde offensichtlich und eindeutig durch Tieferlegungsfedern tiefer gelegt, wofür keine gültige Typisierung vorhanden war. Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch nicht typisierte Teile gegeben.

3. Datum/Zeit: 25.05.2025, 00:10 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Am Fahrzeug waren an der vorderen und hinteren Fahrzeugachse Reifen der Dimension 225/45R18 91Y angebracht, wofür keine gültige Typisierung vorhanden war. Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch nicht typisierte Teile gegeben.

4. Datum/Zeit: 25.05.2025, 00:10 Uhr
   Ort: C-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Am Fahrzeug waren an den beiden vorderen Kotflügel schwarze Seitenblinker montiert, wofür keine gültige Typisierung vorhanden war. Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch nicht typisierte Teile gegeben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 19 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

4. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023"

I.2. Mit Schreiben vom 15.07.2026 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und brachte vor, dass das gegenständliche Fahrzeug zum damaligen Zeitpunkt seinem Bruder gehört habe. Er sei zuvor wegen desselben Sachverhaltes in der Unionstraße kontrolliert worden. Die damals verhängte Strafe habe er vollständig bezahlt. Im Zuge dieser Kontrolle sei ihm aufgetragen worden, das Fahrzeug zur Typisierung bzw. Überprüfung vorzuführen. Um dieser behördlichen Anordnung nachzukommen, sei es notwendig gewesen, das Fahrzeug kurzzeitig in Betrieb zu nehmen, um es zur Werkstatt zu bringen und anschließend beim Amt der Oö. Landesregierung vorzuführen. Die Fahrt zur Werkstatt sei ausschließlich zu diesem Zweck erfolgt und stelle keine eigenständige oder neuerliche Verwaltungsübertretung dar, sondern sei unmittelbar erforderlich gewesen, um die behördliche Vorgabe zu erfüllen. Das Fahrzeug sei beim Amt der Oö. Landesregierung überprüft worden. Es habe sich dabei herausgestellt, dass die notwendigen Reparaturen und Typisierungskosten für ihn und seinen Bruder wirtschaftlich nicht tragbar gewesen wären und daher habe man das Fahrzeug verkauft. Die Strafverfügung (gemeint: Straferkenntnis) sei daher rechtswidrig, da der Sachverhalt bereits behördlich behandelt und erledigt worden sei und die neuerliche Beanstandung auf einer Fahrt beruhe, die ausschließlich der Erfüllung einer behördlichen Auflage diene. Beantragt wurde die Aufhebung der Strafverfügung (gemeint: Straferkenntnis) sowie die Einstellung des Verfahrens. Den Kaufvertrag und das Ergebnis der Überprüfung vom Amt der Oö. Landesregierung vom 28.04.2025, in der Beschwerde offenbar irrtümlich mit 28.04.2026 angegeben, legte der Bf vor.

I.3. Mit Schriftsatz vom 13.08.2026 eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 18.08.2026 wurde die Beschwerde mit dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Bf keine Verhandlung beantragt hat, obwohl er in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses auf sein Recht, die Durchführung einer Verhandlung zu beantragen, ausdrücklich hingewiesen wurde. Hingewiesen wurde in der Rechtsmittelbelehrung auch darauf, dass er auf sein Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichtet, wenn er in der Beschwerde

keinen solchen Antrag stellt und die belangte Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht. Da die Strafe insgesamt den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und keine Verhandlung beantragt wurde, lagen somit die Voraussetzung für ein Absehen von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG vor. Was jene Spruchpunkte betrifft, mit denen dem Bf die Verwendung des Fahrzeuges mit nicht typisierten Teilen vorgeworfen wird, steht schon nach der Aktenlage fest, dass das Straferkenntnis aufzuheben und die zugrundeliegenden Verwaltungsstrafverfahren in diesen Belangen einzustellen sind, weshalb in diesem Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine Verhandlung entfallen konnte. Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet.

II.1.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.2. Unter der Rubrik Mitteilung in der verfahrensgegenständlichen Anzeige von BezInsp. E__ vom 27.05.2025 ist unter anderem festgehalten, dass bei der Kontrolle des Bf am 25.05.2025, um 00:10 Uhr in der C-Straße in B__ festgestellt wurde, dass der rechte hintere Fahrtrichtungsanzeiger am PKW mit dem Kennzeichen: aaa (A) nicht funktionierte, da der hintere rechte Fahrtrichtungsanzeiger schneller als gewöhnlich blinkte. Weiters ist unter der Rubrik „Mitteilung" vermerkt, dass der Fahrtrichtungsanzeiger beifahrerseitig vorne nicht funktionierte und nicht typisierte LED-Seitenblinker in die vorderen Kotflügel umgebaut wurden. Ebenso stellt die Rubrik „Mitteilung" dar, dass ohne gültige Typisierung Tieferlegungsfedern und Reifen ohne Eintragung verbaut wurden. Zur Überschrift „Beweismitteltext" in der Anzeige wird die Frage aufgeworfen, ob der technische Zustand eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt und dazu findet sich in weiterer Folge unter der Rubrik „Beweismitteltext" der Eintrag „**nein**".

II.1.3. Der gegenständliche PKW wurde am 28.04.2025 dem Amt der Oö. Landesregierung zur Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967 vorgeführt. Zum Punkt „5.2 Räder und Reifen/5.2.3 Reifen" steht in diesem Gutachten „Gefahr im Verzug" und als Bemerkung: „**GV**: Reifen links hinten eingeschnitten Lauffläche löst sich innen – Gewebe ersichtlich, SM: Reifendimension stimmt mit Genehmigungsdokument nicht überein, montiert: 225/45/18/ lt. Typenschein genehmigt: 225/40/18". Weiters enthält die Bemerkung noch folgenden Passus: „5.2.3 Reifen-GV, 5.2.3 Reifen – VM". Die Abkürzung GV steht für „Gefahr im Verzug", die Abkürzung SM für „schwerer Mangel" und die Abkürzung VM für „Vorschriftsmangel". Somit ergibt sich aus den Bemerkungen zu „5.2 Räder und Reifen/5.2.3 Reifen" im Gutachten des Amtes der Oö. Landesregierung, dass sich die Einstufung, wonach Gefahr im Verzug vorlag ausschließlich aufgrund der links eingeschnittenen Reifen und des Lösens von deren Lauffläche innen ergab. Den Umstand, dass die Reifendimension mit dem Genehmigungsdokument nicht übereinstimmte, stufte das Amt der Oö. Landesregierung als Vorschriftsmangel

bzw. schweren Mangel ein, nicht aber als einen Mangel ein, der das Vorliegen von „Gefahr im Verzug" begründete.

II.1.4. Zum Punkt „5.3 Aufhängung/5.3.1 Federn und Stabilisatoren" steht im Gutachten als Bemerkung Folgendes: „mit Tieferlegungsfedern vorgeführt, Bodenfreiheit: 110mm, VM: Genehmigungsnachweis fehlt, SM: F-Weg an der Vorderachse zu gering (unter 25mm)." Weiters enthält die Bemerkung noch folgenden Passus: „5.3.1 Federn und Stabilisatoren – SM, 5.3.1 Federn und Stabilisatoren – VM". Insgesamt stufte das Amt der Oö. Landesregierung in seinem Gutachten das Faktum, dass an gegenständlichem Fahrzeug Tieferlegungsfedern angebracht waren, als Vorschriftsmangel und nur den Umstand, dass der F-Weg an der Vorderachse zu gering war, als schweren Mangel ein.

II.1.5. Nach der Vorführung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges am 28.04.2025 fand keine Reparatur der im Gutachten dargestellten Mängel oder eine Typisierung der nicht genehmigten Fahrzeugteile statt. Das verfahrensgegenständliche Fahrzeug wies am Tattag, den 25.05.2025, denselben Zustand, wie am 28.04.2025, auf. Am 03.11.2025 hat der Bruder des Bf als Zulassungsbesitzer den gegenständlichen PKW verkauft.

II.1.6. Im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Bf ausschließlich die unter Punkt I.1. dargestellten Vorwürfe. Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 23.03.2026 wurden dem Bf inhaltlich gleichlautende Vorwürfe, wie in den Spruchpunkten 1 bis 4 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses gemacht.

II.1.7. Die entscheidungswesentlichen Vorwürfe in der Strafverfügung vom 28.05.2025 zu deren Spruchpunkten 2 bis 5 lauten wie folgt:

„2. Datum/Zeit: 25.05.2025, 00:10 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Personenkraftwagen der vordere rechte Fahrtrichtungsanzeiger nicht funktionierte.

3. Datum/Zeit: 25.05.2025, 00:10 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs-

und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Das Fahrzeug wurde offensichtlich und eindeutig durch Tieferlegungsfedern tiefer gelegt.

4. Datum/Zeit: 25.05.2025, 00:10 Uhr
   Ort: C-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Am Fahrzeug waren an der vorderen und hinteren Fahrzeugachse Reifen der Dimension 225/45R18 91Y angebracht.

5. Datum/Zeit: 25.05.2025, 00:10 Uhr
   Ort: C-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Am Fahrzeug waren an den beiden vorderen Kotflügel schwarze Seitenblinker montiert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 19 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

4. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
5. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023"

II.1.8. Gegen die Strafverfügung vom 28.05.2025 hat der Bf mündlich am 04.06.2025 vor der belangten Behörde einen Einspruch zu Protokoll gegeben. Zu Spruchpunkt 2 brachte der Bf in seiner mündlichen Rechtfertigung vor, dass es nicht den Tatsachen entspricht, dass der rechte Blinker nicht funktionierte, er weiß, dass sein Fahrzeug in einwandfreiem Zustand war. Zu den übrigen Spruchpunkten verantwortete er sich damit, dass er am 28.04.2025 mit dem gegenständlichen PKW bei der Landesregierung war und sich informierte, was alles bei dem gegenständlichen Fahrzeug eingetragen werden muss. Er hat sich einen Kontrolltermin für den 02.07.2025 ausgemacht und die Landesregierung hat ihm am 28.04.2025 zugesichert, dass er bis zum Zeitpunkt der Kontrolle mit dem PKW normal weiterfahren darf. Deshalb sieht er nicht ein, dass er eine Strafe bezahlen soll. Die Kennzeichen wurden ihm auch nicht abgenommen, er ist der Meinung, wenn sein Fahrzeug nicht für die Straße geeignet wäre, wären auch die Kennzeichentafeln abgenommen worden.

II.1.9. Tatsächlich hat der vordere rechte Fahrtrichtungsanzeiger am Tattag aber nicht funktioniert, was dem Bf auch bewusst war.

II.1.10. Der Bf hat ein Einkommen von 700 Euro und keine Sorgepflichten. Der Bf weist eine seit 12.04.2025 rechtskräftige Vorstrafe wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967 auf.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Es liegt aufgrund der Verwaltungsstrafanzeige auf der Hand, dass der rechte vordere Fahrtrichtungsanzeiger am Tattag nicht funktionierte.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]" (VwGH 27.09.1988, 88/08/0147). Die schlichte vom Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung

erhobene Behauptung, er wisse, dass sein Fahrzeug einwandfrei funktioniert habe, verpflichten das Verwaltungsgericht nicht zu weiteren Ermittlungen. Aufgrund der Mitteilung in der Verwaltungsstrafanzeige konnte daher festgestellt werden, dass der rechte vordere Fahrtrichtungsanzeiger tatsächlich nicht funktioniert hat. Da der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, dass er wegen desselben Sachverhaltes in der Unionstraße kontrolliert wurde und die aus dieser Kontrolle resultierende Strafe bezahlt hat, ist davon auszugehen, dass er vom Defekt des Fahrtrichtungsanzeigers vor Fahrtantritt Kenntnis hatte. Daher wurde festgestellt, dass dem Bf bewusst war, dass der vordere rechte Fahrtrichtungsanzeiger nicht funktionierte.

III. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Die maßgeblichen Vorschriften des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

"§ 4. Allgemeines

[…]
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 19. Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen müssen Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, dass von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Kraftfahrzeugen der Klassen M und N müssen zusätzlich seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein. Die auf einer Seite des Fahrzeuges angebrachten Blinkleuchten müssen durch dieselbe Betätigungsvorrichtung ein- und ausschaltbar sein. Sie dürfen nur ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muss von

seinem Platz aus erkennen können, dass die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers (Abs. 3) wirksam sind.

(1a) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die gemäß Abs. 1 mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein müssen, müssen eine zusätzliche Schaltung aufweisen, durch die alle Blinkleuchten, einschließlich der von mit dem Kraftfahrzeug gezogenen Anhängern zugleich ein- und ausschaltbar sind (Alarmblinkanlage). Der Lenker muß von seinem Platz aus erkennen können, daß die Alarmblinkanlage eingeschaltet ist.

(2) Fahrtrichtungsanzeiger dürfen nur unbewegliche Leuchten mit Blinklicht, Blinkleuchten, aufweisen, mit denen gelbrotes Licht ausgestrahlt werden kann. Die Blinkleuchten müssen in gleicher Höhe an den Längsseiten des Fahrzeuges oder vorne und hinten oder an den Längsseiten und vorne und hinten oder an den Längsseiten und vorne oder hinten angebracht sein. Sie müssen gleich weit von der Längsmittelebene des Fahrzeuges entfernt sein.

(3) Anhänger müssen hinten mit Blinkleuchten ausgerüstet sein, die den Bestimmungen des Abs. 2 über die hinteren Blinkleuchten entsprechen; Anhänger, deren Abmessungen so gering sind, daß die Blinkleuchten des Zugfahrzeuges für Lenker nachfolgender Fahrzeuge sichtbar bleiben, müssen jedoch nicht mit Blinkleuchten ausgerüstet sein.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auch dann auf Fahrtrichtungsanzeiger an Kraftfahrzeugen und Anhängern anzuwenden, wenn sie für diese Fahrzeuge nicht vorgeschrieben sind.

102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 110/2025, oder

6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…] „

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Verfahrensgegenstand

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist allein jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Insoweit beschränkt sich „die Sache" im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren auf die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen (unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung) und den Umfang ihrer Bestreitung durch die Beschwerde.

Die Beschwerde verweist auf das Gutachten des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.04.2025, welches vom Bf als Beweismittel auch vorgelegt wurde. Nun geht, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, aus diesem Gutachten hervor, dass das Amt der Oö. Landesregierung die am PKW angebrachten Tieferlegungsfedern und die nicht genehmigten Reifendimensionen als Vorschriftsmangel, nicht aber als einen „Gefahr im Verzug" begründenden Mangel einstufte. Da die Interpretation der wesentlichen Erwägungen deretwegen eine Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, (insb. bei unvertretenen Parteien) nicht überstrapaziert werden darf (zur Begründung der Berufung iSd § 63 Abs. 3 AVG vgl VwGH 21.02.1995, 95/05/0010; 29.06.2005, 2003/04/0080; VwSlg 18.273 A/2011), ist in Zusammenschau mit dem Vorbringen des Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung davon auszugehen, dass der Bf mit der Beschwerde zwar

die Anbringung von nicht typisierten Teilen am PKW einräumt, jedoch die Funktionalität seines Fahrzeugs am Tattag vorbringt und damit alle Vorwürfe bestreitet, die einen diesbezüglichen Mangel unterstellen.

IV.2. Spruchfassung

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die, als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände hinreichend genau zu umschreiben, sodass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch (und nicht erst in der Begründung) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053). Die Wahrung der Verteidigungsrechte und die Gefahr der Doppelbestrafung geben in diesem Zusammenhang gewissermaßen auch eine Begrenzung verwaltungsgerichtlicher Kognitionsbefugnis vor. Eine nicht ausreichende Umschreibung verpflichtet das Verwaltungsgericht nur insoweit dazu in der Sache selbst zu entscheiden (und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren), wenn und soweit es durch diese Präzisierung nicht zu einem neuen Vorwurf bzw. einem Austausch der Tat kommt (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN).

Strafbar ist, wer entgegen § 102 Abs. 1 KFG als Kraftfahrzeuglenker ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, ohne sich (soweit zumutbar) davon zu überzeugen, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug mitsamt Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht (vgl. etwa VwGH vom 29.05.1998, Zl. 98/02/0050). Diese Prüfpflicht umfasst neben der ordnungsmäßigen Beladung des Fahrzeugs (etwa VwGH vom 04.07.1991, Zl. 97/03/0030) und der Wirksamkeit der Bremsen, etwa auch sämtliche äußerlich erkennbaren Mängel (VwGH 18.04.1975, Zl. 1554/74; zur Funktionstüchtigkeit der Scheinwerfer vgl. VwGH vom 23.05.1975, Zl. 804/74). Als zentrale Haftungsnorm für Lenker wird deren verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung allein durch die einschlägigen Vorschriften des KFG bzw. darauf aufbauender Verordnungsbestimmungen begründet. Soweit die anzuwendenden Bestimmungen Fahrzeuglenker nicht adressieren, kann eine Vorschriftswidrigkeit allein durch Anwendung des § 102 Abs. 1 KFG nicht begründet werden.

IV.3. Zu den Spruchpunkten 2 – 4; zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967:

IV.3.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs folgen aus § 4 Abs. 2 KFG mehrere Tatbestandsalternativen, die für sich genommen jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Spruchpunkte, die eine Übertretung des § 4 Abs. 2 zum Gegenstand haben, müssen somit stets die konkrete Tatbestandsalternative (und wohl auch die Art ihrer Verwirklichung) beinhalten (vgl. VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301; VwGH, 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

Im Tatvorwurf zu den Spruchpunkten 2 bis 4 wird zuerst der Wortlaut des ersten Satzes des § 4 Abs. 2 KFG wiedergegeben, welcher jedoch – wie oben ersichtlich – mehrere Alternativen enthält. § 4 Abs. 2 KFG normiert, dass Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist ein diesbezüglicher Verstoß somit erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen, Dinge oder die Umwelt gegeben, die sich als durch den jeweils festgestellten Zustand verwirklichte konkrete Beeinträchtigung der angeführten Schutzgüter äußert.

Die jeweils zu den Spruchpunkten 2 bis 4 dargestellten Umstände allein, nämlich, dass an dem am Tattag gelenkten PKW nicht typisierte Tieferlegungsfedern, sowie an der vorderen und hinteren Achse nicht typisierte Reifen und an den beiden vorderen Kotflügeln nicht genehmigte schwarze Seitenblinker montiert waren, erfüllen den Verwaltungsstraftatbestand des § 4 Abs. 2 KFG nicht.

Vielmehr hätte die belangte Behörde darstellen müssen, welche konkrete Gefahrenlage die Verwendung von nicht typisierten Tieferlegungsfedern bzw. nicht genehmigten Reifen und von nicht typisierten Seitenblinkern mit sich bringt bzw. hätte die belangte Behörde im Spruch feststellen müssen, warum daraus eine Umweltbeeinträchtigung resultiert. Der Umstand, dass der F-Weg an der

Vorderachse zu gering war, bleibt im Straferkenntnis, da er auch nicht Gegenstand der Verwaltungsstrafanzeige war, gänzlich unerwähnt. Dasselbe trifft auf den Umstand zu, dass die Reifen links eingeschnitten waren und sich deren Lauffläche innen schon gelöst hat. Der in den Spruchpunkten 2 bis 4 jeweils gleichförmig formulierte Satz: „Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch nicht typisierte Teile gegeben" erfüllt nicht die Inhaltserfordernisse einer ausreichend präzisierten Tathandlung im Spruch des Straferkenntnisses.

Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass es den Spruchpunkten 2 bis 4 an einer konkretisiert vorgeworfenen Gefahrenlage fehlt, etwa, dass die Tieferlegungsfedern, oder die nicht genehmigte Reifendimension nicht für die spezifischen Belastungen des jeweiligen Fahrzeuges ausgelegt sind, oder, dass, die in den vorderen Kotflügeln montierten Seitenblinker die kritische Aufgabe, die Absicht eines Spurwechsels für den Nachfolgeverkehr sichtbar zu machen, nicht erfüllen und demzufolge ein Unfall ausgelöst werden könnte.
Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist ein Verstoß erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben. Die belangte Behörde wirft dem Bf im Ergebnis in den Spruchpunkten 2 bis 4 lediglich einen bestimmten Zustand des KFZ vor, der allenfalls nach § 33 Abs. 1 KFG beim Landeshauptmann anzeigepflichtig wäre, allerdings ohne darzustellen woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für die genannten Schutzgüter ergibt.

Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG kann aber nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen (vgl. z.B. UVS Oberösterreich 18.02.2013, VwSen-167458/2/Zo/AK; 07.07.2010, VwSen-164898/5/Zo/Jo, LVwG Tirol 28.01.2014, LVwG-2013/15/3281-1). Da dem Bf in den Spruchpunkten 2 bis 4 nicht vorgeworfen wird, dass beim Betrieb des PKW mit dem Kennzeichen: aaa tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen, ist insgesamt eine ausreichende Konkretisierung des Spruches nicht gegeben.

IV.3.2. Neben der fehlenden Spruchkonkretisierung wurde auch außer Acht gelassen, inwieweit dem Bf die Überprüfung dieser vermeintlichen Vorschriftsverletzung auch zumutbar war. Diesbezügliche Feststellungen müssen als Tatbestandsvoraussetzung des § 102 Abs. 1 KFG zwingend getroffen werden. Nach einschlägiger Kommentarliteratur beschränkt sich die zumutbare Untersuchung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt auf eine Sicht- und Betätigungskontrolle. Zumutbar sind etwa die Kontrolle ausreichender Sicht vom Lenkerplatz aus, die Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, der Fahrtrichtungsanzeiger und des Bremslichts (Grubmann, § 102 Kraftfahrgesetz 4 Anm. 6 [2016]). Die Unvereinbarkeit mit einschlägigen Vorschriften (und die damit vorausgesetzte Einschränkung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des

Fahrzeugs) muss dem Lenker in gewisser Hinsicht vor Antritt der Fahrt „ins Auge fallen", um eine Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG rechtfertigen zu können; auch hiervon ist was die Spruchpunkte 2 und 3 betrifft - mangels entsprechender Anhaltspunkte - gerade nicht auszugehen. Generell gilt, dass vergleichbare bloße Vorschriftsverletzungen vom Lenker nicht beachtet werden müssen; andernfalls wäre jeder Lenker dazu verhalten, vor Antritt der Fahrt Nachforschungen über den Konsenszustand des betriebenen Fahrzeugs anzustellen.

IV.3.3. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das LVwG:

In seinem Erkenntnis vom 31.07.2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs. 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18.10.2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs. 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten."
In seinem Erkenntnis vom 13.10.2010, Zl. 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „‚Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat."

„‚Sache' des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat" (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen

(Hinweis E 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11.06.2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16.02.2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).
Das vorliegende Straferkenntnis ist daher was die Spruchpunkte 2 bis 4 betrifft, da dem Bf erstmals außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist ein gänzlich neuer Tatvorwurf gemacht werden müsste, nämlich jener, dass das Fahrzeug am Tattag, da die Reifen links hinten eingeschnitten waren und sich deren Lauffläche innen löste und der F-Weg an der Vorderachse zu gering war, so ausgerüstet war, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestanden haben, aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da ein vollständiger Austausch der Tathandlung im Rahmen einer Spruchkorrektur nicht zulässig ist.

IV.3.4. Zu Spruchpunkt 1.

In Bezug auf Spruchpunkt 1 sieht das Gesetz, anders als in § 4 Abs. 2 KFG konkret vor, dass Kraftwagen mit Fahrtrichtungsanzeigern (§ 19 Abs. 1 KFG) ausgestattet sein müssen. Diesbezüglich besteht für den Lenker gemäß § 102 Abs. 1 KFG die Verpflichtung, sich vor Antritt einer jeden Fahrt zu überzeugen, dass das Fahrzeug den genannten Vorschriften entspricht.

Zumal der Bf das KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, obwohl der Fahrrichtungsanzeiger rechts vorne nicht funktioniert hat, liegt auf der Hand,

dass er sich vor Antritt der Fahrt nicht überzeugt hat, dass es den genannten Vorschriften entspricht. Selbst wenn er, wie er vorbringt, auf dem Weg zur Vorführung des Fahrzeuges bzw. zur Werkstatt war, ändert dies nichts daran, dass er das KFZ mit nicht funktionierendem Fahrtrichtungsanzeiger nicht auf öffentlichen Straßen verwenden hätte dürfen. Wenn der Bf wegen desselben Sachverhaltes bereits einmal bestraft wurde, steht dies einer neuerlichen Ahndung der Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG nicht entgegen, da der Bf diese Bestimmung am 25.05.2025 schlichtweg wiederholt missachtet hat.

Der Bf hat demgemäß die objektiven Tatbestände des § 134 Abs. 1 KFG iVm § 102 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 KFG KFG erfüllt, weil er vor Antritt der Fahrt sein Fahrzeug nicht auf Mängel im Sinne der angeführten Bestimmung überprüft und dieses dennoch in Betrieb genommen hat.

Zum Verschulden gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Das Vorbringen des Bf, wonach er wegen desselben Sachverhaltes bereits in der Unionstraße kontrolliert wurde und er die dafür verhängte Strafe bezahlt hat, kann den Bf nicht exkulpieren. Vielmehr dokumentiert dieses Vorbringen, dass der Bf über die Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG bestens Bescheid wusste und ihm klar sein musste, dass er das KFZ seines Bruders auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht in Betrieb nehmen darf, wenn der Fahrrichtungsanzeiger rechts vorne nicht funktioniert. Unabhängig davon, wohin der Bf am Tattag unterwegs war, selbst wenn er, wie er, wenngleich äußerst fragwürdig, vorbringt, in den Nachtstunden um 00:10 Uhr zur Werkstatt gefahren wäre, um das Fahrzeug zur Typisierung vorzuführen, um einer behördlichen Anordnung nachzukommen, hätte er vor Fahrtantritt den Mangel am rechten Fahrtrichtungsanzeiger beheben und erst dann zur Typisierung bzw. Überprüfung zum Amt der Oö. Landesregierung fahren dürfen. Insgesamt liegt daher auf der Hand, dass er vor Antritt der Fahrt einfach

in Kauf genommen hat, dass der rechte Fahrtrichtungsanzeiger vorne nicht funktionierte und folgt man dem festgestellten Sachverhalt in Kenntnis dieses Mangels, dennoch die Fahrt angetreten und bewusst ein Fahrzeug mit nicht funktionierendem Fahrtrichtungsanzeiger gelenkt hat. Dem Bf ist daher sein Verhalten in der Verschuldensform des Vorsatzes anzulasten.

Insgesamt hat der Bf die ihm angelastete Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG auch subjektiv zu verantworten.

IV.3.5. Zur Strafbemessung:

IV.3.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg. 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

IV.3.5.2. Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen, die zu einem gewissen Teil auch

darauf zurückzuführen sind, dass Kraftfahrzeuge Mängel aufweisen. Hier ist besonders auf das Fehlen der Funktion beim Blinker hinzuweisen, zumal die Erkennbarkeit von bevorstehenden Abbiegevorgängen essenziell ist.

Das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr ist als besonders hochwertig einzuschätzen.

In Anbetracht der Strafdrohung von 10.000 Euro erweist sich die Strafe von 50 Euro unter Berücksichtigung der gegen den Bf aufliegenden einschlägigen Verwaltungsvorstrafe und des von ihm zu verantwortenden Verschuldens in der Form von zumindest bedingtem Vorsatz, im Übrigen als besonders milde und war eine Strafe in dieser Höhe unbedingt erforderlich, um den Bf hinkünftig anzuhalten, dass er vor Fahrtantritt besonders darauf achtet, ob die Beleuchtungseinrichtungen am Fahrzeug, so vor allem die Fahrtrichtungsanzeiger auch wirklich funktionieren. Die Strafe in der Höhe von 50 Euro ist daher aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen jedenfalls tat- und schuldangemessen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde gesetzgemäß bemessen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in den anzuwendenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt hat und die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts der Sicherheit im Straßenverkehr nicht gering ist.

IV.3.6. Zu den Verfahrenskosten:

IV.3.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Bf mit seiner Beschwerde zu Spruchpunkt 1 vollständig unterlegen ist und Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses vollinhaltlich

bestätigt wurde, waren ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von mindestens 10 Euro aufzuerlegen.

IV.3.6.2. Gemäß § 64 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Somit wurden in Anbetracht des Umstandes, dass zu den Spruchpunkten 2 bis 4 eine Verfahrenseinstellung erfolgte, die behördlichen Verfahrenskosten entsprechend herabgesetzt und der Bf zufolge der Bestätigung des Spruchpunktes 1 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses noch zu einem Kostenersatz für das Verfahren vor der belangten Behörde in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einschlägige Judikatur des VwGH wurde unter Punkt IV.3. zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner